



OBERSCHULE IM LOSSATAL
OT Falkenhain
Karl-Haupt-Straße 3
04808 Lossatal

- Elternrat -

Geschäftsordnung Elternrat der Oberschule im Lossatal in Lossatal OT Falkenhain

Der Elternrat der Oberschule im Lossatal (nachfolgend OSiL) hat am 12.10.2022 gemäß § 13 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) vom 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 592), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat (ER).

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei mehreren Stellvertretern einigen sich diese über die Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt mindestens ein und höchstens 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beträgt mindestens ein und höchstens 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann,

wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden und des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

(3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

(4) Der ER hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er unterstützt die Elternarbeit in den Klassen. Er nimmt Anregungen sowie Probleme von den Eltern aus den Klassen entgegen und regt eine Klärung an. Der ER informiert die Eltern in den Klassen und gewinnt sie für gemeinsame Aktionen.

(5) Der ER wird durch den Schulleiter über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule unterrichtet. Dazu findet regelmäßig ein Gespräch zwischen Schulleiter und ER-Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter statt.

(6) In der Schulkonferenz nimmt der ER sein Mitwirkungsrecht durch den Vorsitzenden und drei weitere Elternvertreter, die in der Regel Vorstandsmitglieder sein sollten, wahr. Im Vertretungsfall bestimmt der Vorstand die Reihenfolge seiner Vertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem ER über ihre Arbeit.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Elternrat der Schule tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler oder per E-Mail erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

(3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.
- (3) Pro Klasse gibt es maximal ein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Informationsübermittlung

Informationen sollten grundsätzlich in digitaler Form weitergeleitet werden. In diesem Zusammenhang stellt jeder Elternvertreter der jeweiligen Klasse eine E-Mail-Adresse dem ER zur Verfügung. Über die Kontaktadresse des Elternrates (elternrat@oberschule-lossatal.de) werden Informationen des Kreis- bzw. Landeselternrates, des Vorstandes sowie Termine an die Elternvertreter weitergeleitet.

Umgekehrt können Elternvertreter über diese Adresse den Vorstand kontaktieren.

§ 9 Finanzierung

Die Tätigkeit des ER ist unentgeltlich.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 12.10.2022 in Kraft.



Vorsitzende/r



stellv. Vorsitzende/r